Verordnung

über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Pfronten

Vom 01. Dezember 2006

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBI.S.540) erlässt die Gemeinde Pfronten gemäß Beschluss des Gemeinderates Pfronten vom 30.11.2006 folgende Verordnung:

§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Art. 85 Bayer. Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

§ 2 Verbot der Aufstellung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrund aufzustellen,

- a) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen
- b) welche im Orstszentrum von Pfronten unmittelbar an nachstehend aufgeführten öffentlichen Wegen, Plätzen, Straßen oder der Gehsteige angrenzen:

Allgäuer Straße Am Angerbach Am Moos An der Vils Bahnhofstraße Birkenweg Dr. Hezner-Straße Dr. Hiller – Straße Dr. Kohnle-Weg
Drosselweg
Im Lehengrund
Kirchenweg
Kirchsteige
Krankenhausstraße
Ladehofstraße
Malerwinkel
Meilinger Straße
Theaterstraße
Vilstalstaße
Weidachweg

Der Geltungsbereich für das Ortszentrum ist im beiliegenden Lageplan (M1:2000) schwarz umrandet (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Pfronten kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Straßen aufstellt oder aufstellen lässt oder
- 2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

Umseitige Verordnung wurde am 11. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 11.12.2006, FÜS-Nr. 285) hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.12.2006 angeheftet und am 11.01.2007 wieder abgenommen.

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 12.01.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 12.01.2007

Zeislmeier

Erster Bürgermeister

Umseitige Verordnung wurde am 11. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 11.12.2006, FÜS-Nr. 285) hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.12.2006 angeheftet und am 11.01.2007 wieder abgenommen.

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 12.01.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 12.01.2007

eislmeier

Ester Bürgermeister

